

1 Allgemeines

- 1.1 Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vergibt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zur gezielten Förderung besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz, so weit Eigenmittel nicht ausreichend sind. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 1.2 Die Schülerbegabtenförderung erstreckt sich auf Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und der Ersatzschulen in freier Trägerschaft
 - der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen und der Freien Waldorfschulen,
 - der beruflichen Gymnasien und der Berufsfachschulen, die zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss führen.
- 1.3 Die Schülerbegabtenförderung ist eine freiwillige Leistung des Landes im Sinne des § 58 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Schülerin oder der Schüler und ein Elternteil müssen den Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.
- 2.2 Die Schülerin oder der Schüler muss durch hervorragende schulische Leistungen und aufgrund der Gesamtpersönlichkeit eine Förderung rechtfertigen. Hierbei sollen auch besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerin oder des Schülers im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
- 2.3 Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt, sollen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der für die Förderung in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler angemessen einbezogen werden.
- 2.4 Schülerbegabtenförderung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gegeben ist oder die Ausbildung nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Arbeitsförderungsgesetz oder ähnlichen Bestimmungen gefördert werden kann.

223 270 Schülerbegabtenförderung Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 16. Februar 2000 (1548 A — 50 659/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom
25. Juni 1990 (Amtsbl. S. 358)

3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Schülerbegabtenförderung wird gewährt durch monatliche Unterrichtsbeihilfen oder durch Zuschüsse zur Beschaffung von Geräten und Instrumenten sowie zur

Teilnahme an besonderen außerschulischen Veranstaltungen; die bezuschusste Maßnahme muss für die Weiterentwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers förderlich sein. Bei der Gewährung des Zuschusses darf das verfügbare Ausgabevolumen der Schule nicht überschritten werden.

3.2 Die Schülerbegabtenförderung wird durch die Schule vergeben

- a) bis 150,— DM als monatliche Geldzuwendung für die durch den Schulbesuch entstehenden Kosten (Unterrichtsbeihilfe),
- b) als Zuschuss zu den Beschaffungskosten für ein zur Förderung der Schülerin oder des Schülers geeignetes Gerat oder Instruments oder
- c) als Zuschuss zu den Kosten fur die Teilnahme einer Schulerin oder eines Schulers an besonderen außerschulischen Veranstaltungen (Auslandsaufenthalt, Fortbildungsmanahmen oder ahnlichen Projekten), die zur Forderung der Schulerin oder des Schulers geeignet sind.

3.3 Im Falle einer monatlichen Unterrichtsbeihilfe wird diese erstmalig in der Regel fur die Dauer eines Schuljahres gewahrt. Schulerinnen und Schuler, die eine Unterrichtsbeihilfe fur ein Schuljahr erhalten haben, konnen auch in den folgenden Schuljahren bis zum Abschluss des Bildungsganges gefordert werden, sofern sie die Voraussetzungen weiter erfullen. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unterrichtsbeihilfe durch schriftlichen Bescheid widerrufen; der Bescheid ist zu begrunden.

3.4 Die Schulbehore bestimmt zu Beginn jedes Schuljahres nach den zur Verfugung stehenden Haushaltsmitteln und der Schulerzahl der forderungsfahigen Jahrgangsstufen den Gesamtbetrag, der jeder Schule fur die Schulerbegabtenforderung bereitgestellt wird.

4 Verfahren

4.1 Die Schulerbegabtenforderung wird auf Antrag der Schulerin oder des Schulers oder der Eltern sowie auf Vorschlag einer Lehrkraft durch die Schule vergeben. Der Antrag oder Vorschlag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Unterrichts eines Schuljahres schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten.

4.2 In dem Antrag oder dem Vorschlag sind die Forderungsvoraussetzungen nach Nummer 2.2 und 2.3 darzulegen. Die Schule kann zusatzlich Angaben zu den wirtschaftlichen oder sozialen Verhaltnissen, in denen die Schulerin oder der Schuler lebt, verlangen. Der Antrag oder der Vorschlag soll auch die Manahme bezeichnen, fur die die staatliche Geldzuwendung verwendet werden soll.

4.3 Uber den Antrag oder den Vorschlag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemaem Ermessen im Rahmen der verfugbaren Mittel; vor der Entscheidung sind die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Stammkurslehrerin oder der Stammkurslehrer sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher anzuhoren. Die Schulerin oder der Schuler erhalt von der Schule einen schriftlichen Bescheid, in dem die Hohe der bewilligten Zuwendung und die Forderungsdauer angegeben sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt der Schulbehore die Schulerin oder den Schuler und die Hohe der Betrage, die fur die Schulerbegabtenforderung vorgesehen sind. Die Auszahlung erfolgt durch die Regierungskasse aufgrund der Auszahlungsanordnung der Schulbehore.

4.4 Uber die Verwendung des Zuschusses gema Nummer 3.2 Buchst. b und c ist seitens der geforderten Schulerin oder des geforderten Schulers gegenuber der Schule schriftlich bis spatestens drei Monate nach Erhalt der Geldzuwendung zu berichten; ein zahlenmaiger Nachweis ist beizufugen. Sofern sich nach Auszahlung der Forderleistung herausstellt, dass der mit ihr verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr zu erreichen ist, hat die jeweilige Schulerin oder der Schuler die Schule hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Forderleistung fur einen anderen geeigneteren Forderzweck verwendet werden darf oder zuruckzahlen ist.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, einmal im Schuljahr den Schulelternbeirat und den Schulausschuss uber die Mittelverwendung zu unterrichten.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2000 in Kraft. Entscheidungen uber Schulerbegabtenforderung, die nach der Bezugsvorschrift getroffen worden sind, bleiben unberuhrt. Die Bezugsvorschrift ist aufgehoben.